|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Büro Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten | | | | Parkkarten | | |
| Aktenzeichen: | PAD/20/289060/1/AA | | |
| Datum: | 24.02.2020 | | |
| Referent: | FOI Petra Bauer | | |
| Nebenstelle: | 71222 | | |
|  | | | | | |
| Betreff: | Parkkarten;  Neue Vorgangsweise ab 01.03.2020 | | | |  |
| DIENSTANWEISUNG | | | | | |
| Thema: | | AZ: PAD/20/289060/3/AA vom 18.06.2020:  Vorlage einer Bestätigung des Dienstvorgesetzten bei Antragstellung (s. Kap II.2.1); Aktualisierung der Beilagen 1 und 2 | | | |
|  | | | | | |
| Hinweis: | | Diese DA enthält wichtige Regelungen für alle Bediensteten, die im Besitz von Parkkarten/Parkchips sind. | | | |
|  | | | | | |
| Aufhebung von  Anordnungen: | | DA „Parkkarten – Übernahme der Abwicklung durch den Fachausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens“ vom 30.10.2012, P4/352346/1/2012 | | | |
|  | | | | | |
| Beilagen: | | 1. Antrag (Stand 2020) 2. Bestätigung des Dienstvorgesetzten (Stand 2020) 3. Nachweis für die Überlassung eines Kfz zur dauerhaften Nutzung 4. Bescheidmuster | | | |
|  | | | | | |
|  | | | **Der Landespolizeipräsident**: | | |
|  | | | **Gez.: i.V. Dr. Lepuschitz, MA eh.** | | |

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten ungeachtet ihrer grammatikalischen Form für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Grundsätzliches

Die Administration im Zusammenhang mit der Erlangung von Ausnahmebewilligungsbescheiden gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 erfolgt **ab 01.03.2020 durch die Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat SVA 1**.

Jeglicher Kontakt mit der zuständigen Magistratsabteilung 65 ist zu unterlassen.

Etwaige Anfragen sind im Dienstweg an die SVA, Referat SVA 1 - Frau Wenzel DW 75211, zu richten.

II. Ausnahmebewilligungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960

II.1. Allgemeines

Es können nur solche Exekutivbedienstete eine Ausnahmebewilligung gem. § 45 Abs. 2 StVO 1960 erlangen, die regelmäßig und oftmals unvorhergesehen zu Diensten herangezogen werden, die bis zu einem Zeitpunkt in der Nacht andauern, zu dem kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt. Ebenso kommen jene Bedienstete in Frage, die ihren Dienst regelmäßig zu einem Zeitpunkt antreten müssen, zu dem sie mit öffentlichen Verkehrsmittel die Dienststelle nicht erreichen können.

Die Ausnahmebewilligung wird für jenen Wiener Gemeindebezirk erteilt, in dem der Dienststellenteil des antragstellenden Beamten liegt. Für die SPK Margareten, Josefstadt, Fünfhaus, Ottakring, Döbling und Brigittenau sowie für das LKAAST Mitte werden die Bewilligungen für alle im jeweiligen Bereich liegenden Gemeindebezirke erteilt, wenn dies vom antragstellenden Beamten im Antrag angegeben ist. Für das PAZ gilt, dass die dort Dienst versehenden EB den Antrag für die Gemeindebezirke 8 und 9 stellen können.

Die Ausnahmebewilligungen werden vom Magistrat der Stadt Wien ab 3 Monaten bis zu 2 Jahren Gültigkeitsdauer ausgegeben.

Es kann pro Person nur eine Ausnahmebewilligung gewährt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag für Wechselkennzeichen zu stellen.

II.2. Ausnahmebewilligungen - Antragstellung

II.2.1. Antrag

* Der Antrag ist laut dem Muster der Beilage 1 zu befüllen.
* Bei einem Neuantrag, einem Antrag aufgrund eines Dienststellenwechsels sowie bei einer Verlängerung mit Verwendungsänderung ist dem Antrag jedenfalls eine **Bestätigung des Dienstvorgesetzten** laut dem Muster der Beilage 2 anzuschließen.
* Dem Antrag ist jedenfalls eine **Kopie des Zulassungsscheines** beizulegen.
* Sollte der Antragsteller nicht selbst Zulassungsbesitzer sein, so ist weiters der „Nachweis für die Überlassung eines Kraftfahrzeuges zur dauerhaften Nutzung!“ (Muster siehe Beilage 3) mitzuschicken.
* Hat der Antragsteller bereits einen Parkchip am Fahrzeug, so ist der Punkt „□ Elektronischer Parkchip am KFZ bereits vorhanden“ anzukreuzen.

II.2.2. Weiterleitung

Der Antrag **inkl. sämtlicher Beilagen** ist **ausschließlich elektronisch** (unterfertigt und eingescannt!) an die SVA 1 per Email (an \*LPD W Parkkarten [LPD-W-Parkkarten@polizei.gv.at](mailto:LPD-W-Parkkarten@polizei.gv.at)) zu übermitteln. Die Prüfung sowie Übermittlung der Anträge an die MA 65 erfolgt ausschließlich durch die SVA Ref. 1.

II.2.3. Bescheid

Positivenfalls versendet die MA 65 den Bescheid mit dem Parkchip an den Hauptwohnsitz des Antragstellers. Ein Mitführen des Bescheides im KFZ ist nicht erforderlich. Die entsprechenden Daten werden via Chip ausgelesen.

Auf der letzten Seite des Bescheides (Muster siehe Beilage 4) befindet sich die Zahlungsaufforderung, welche umgehend zu begleichen ist. Nach der Einzahlung dauert es ca. 2-4 Tage, bis der Chip freigeschalten ist.

II.2.4. Kosten

Verwaltungsabgabe: € 50,--

Kurzparkzonengebühr: € 5,-- pro Monat.

Gebühr für Überlassungserklärung: € 3,90

**Kosten für 2 Jahre: € 170,-- / mit Überlassungserklärung: € 173,90**

II.3. Änderung von Fahrzeugdaten

Im Fall eines Fahrzeugwechsels („□ FZG-Änd.“) oder Kennzeichenwechsels („□ Kennz.Änd.“) gilt die gleiche Vorgangsweise wie bei einem Neuantrag. Die Punkte „FZG-Änd“ und „Kennz.Änd.“ sowie – bei bestehendem Bescheid - für den Zeitraum „□ wie bisherige Bewilligung“ sind anzukreuzen. Es können auch in Kombination die Punkte Fahrzeugwechsel, Kennzeichenwechsel sowie Verlängerung angekreuzt werden. Nur bei Fahrzeugwechsel entstehen keine Kosten.

II.3.1. Kosten bei Kennzeichenwechsel

Verwaltungsabgabe € 50,--

II.4. Verlängerung der Parkkarte

Hier gilt die gleiche Vorgangsweise wie bei einem Neuantrag. Lediglich der Punkt „□ Elektronischer Parkchip am KFZ bereits vorhanden“ ist im Antrag anzukreuzen. Die Kosten sind wie bei Neuantrag ident.

II.5. Bezirkswechsel

Ein Bezirkswechsel ist jederzeit möglich und verursacht keine Kosten.

Die Punkte „Bezirke □ ….“, „□ Bezirkswechsel“ und „□ wie bisherige Bewilligung“ sind anzukreuzen.

Bei gleichzeitiger Verlängerung entstehen die Kosten lt. Kap. II.2.4.

III. Verfehlungen; missbräuchliche Verwendung

Jeder festgestellte Missbrauch kann nicht nur verwaltungsstrafrechtliche und strafrechtliche (bei den Bescheiden handelt es sich um öffentliche Urkunden, bei den Parkkarten um amtliche Wertzeichen) Folgen, sondern auch dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei Feststellung von Verfehlungen sind die personalführenden Dienststellen ermächtigt, je nach Lage und Schwere des Falles die Ausgabe von Parkkarten an gewisse Bedienstete zu untersagen.

IV. Ausnahmebewilligung gilt NICHT!

IV.1. „Anwohnerparkplätze“

In einzelnen Wiener parkraumbewirtschafteten Bezirken werden laufend eigene für Anwohner und Anwohnerinnen geschaffene Zonen festgelegt, welche per Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit.b Ziffer 1 StVO als Halte- und Parkverbotsbereich definiert sind.

Diese Zonen werden durch Halte- und Parkverbotsschilder gemäß § 52 Ziffer 13b mit dem Zusatz: „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkleber für den jeweiligen Bezirk, sowie Menschen mit Parkausweisen für Behinderte“ ausgewiesen.

Außer den bereits erwähnten Berechtigten dürfen dort – **ausnahmslos** – keine anderen Fahrzeuge stehen; **somit auch keine Privat-KFZ von Polizeibediensteten mit Parkkarten**!

Wo und in welchen Bezirken solche „Anwohnerzonen“ errichtet sind, darf auf die Webseite der Stadt Wien <https://www.wien.gv.at/verkehr/parken/kurzparkzonen/anrainerparken/> hingewiesen werden. Der FB LVA 2.8 – Parkraumüberwachung führt außerdem eine aktuelle Liste und kann im Einzelfall Auskünfte erteilen.

IV.2. Einkaufsstraßen:

Die Ausnahmebewilligung ist ebenso auf Einkaufsstraßen, die als solche deklariert sind, nicht gültig.

V. Berichts- und Verständigungspflichten

Keine

VI. Bisherige Änderungen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Datum der  Verlautbarung** | **Thema** | **AZ** |
| 30.10.2012 | Grundfassung;  Für Ausnahmebewilligungsbescheide und Parkkarten erfolgt die gesamte Abwicklung künftig durch die Polizeigewerk-schaft | P4/352346/1/2012 |
| 14.03.2013 | Wiederverlautbarung zwecks redaktioneller Anpassung | P4/74587/1/2013 |
| 25.11.2015 | Parkplätze für Bezirksbewohner(innen) – „Anwohnerzonen“ | A2/380299/3/2015 |
| 24.02.2020 | Grundfassung;  Parkkarten (Parkchips);  Neue Vorgangsweise ab 01.03.2020 | PAD/20/289060/1/AA |

Beilagen

1. Antrag (Stand 2020)



1. Bestätigung des Dienstvorgesetzten (Stand 2020)



1. Nachweis für die Überlassung eines Kfz zur dauerhaften Nutzung



1. Bescheidmuster

